

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00024 vom 13. Februar 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00024

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00024 du 13 février 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00024 del 13 febbraio 2003

Erwägungen

E. 2

Hiegegen erhob C.____ am 12. Januar 2002 Beschwerde mit dem Antrag auf Erhöhung der monatlichen Altersrente mit der Begründung, es müssten ihm mehr Erziehungsgutschriften angerechnet werden (Urk. 1). In ihrer Beschwerdeantwort vom 21. Mai 2002 beantragte die Ausgleichskasse unter Hinweis auf die Wiedererwägungsverfügung vom 25. Januar 2002, bei welcher die Leistungen der Arbeitsversicherung aus dem Jahre 2001 mitberücksichtigt worden seien, die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Nachdem innert Frist keine Replik eingegangen war, wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 2. Juli 2002 als geschlossen erklärt (Urk. 12).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.??????

2.1???? Nach Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Die neue Verfügung oder der neue Einspracheentscheid beendet den Streit insoweit, als damit den Anträgen der beschwerdeführenden Partei entsprochen wird. Soweit den Beschwerdeanträgen nicht stattgegeben wird, besteht der Rechtsstreit weiter; in diesem Fall muss die Beschwerdebehörde auf die Sache eintreten, ohne dass die beschwerdeführende Partei die neue Verfügung oder den neuen Einspracheentscheid anzufechten braucht (vgl. BGE 113 V 237). Einem nach der Vernehmlassung ergangenen Wiedererwägungsentscheid kommt

jedoch nur die Bedeutung eines Antrages an das Gericht zu, wie zu entscheiden sei (ZAK 1989 S. 563 Erw. 2a, vgl. auch ZAK 1989 S. 310).

2.2???? Die Ausgleichskasse hat die angefochtene Verf?gung vom 11. Januar 2002 in Wiedererw?gung gezogen und am 25. Januar 2002 eine neue Verf?gung erlassen, mit welcher sie dem Beschwerdef?hrer nunmehr eine ordentliche Altersrente von monatlich Fr. 1'260.-- gew?hrt, dies unter Mitber?cksichtigung der Leistungen Arbeitslosenversicherung und daher aufgrund eines massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 32'136.-- (Urk. 9/5; vgl. Urk. 8 S. 1, Urk. 9/4 und Urk. 9/6). Da vorliegend aber der Anspruch auf Erziehungsgutschriften strittig ist (vgl. Urk. 1), besteht der Rechtsschreit weiter.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- C.____
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Ausgleichskasse
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdef?hrer sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.